



Merkblatt

zum Thema „Gewässerrandstreifen an oberirdischen Gewässern“ und „Ablage von Räumgut“ im Rahmen der Gewässerunterhaltung

Der Leineverband nimmt Bezug auf das Informationsblatt Nr. 3 aus dem Monat Juni 2021 und erläutert nachstehend den „Gewässerrandstreifen“ und die notwendigen Gewässerunterhaltungsarbeiten, insbesondere die durchzuführenden Mäharbeiten, eingehend.

Der „Gewässerrandstreifen“ ist ein gesetzlich festgelegter, an ein oberirdisches Gewässer angrenzender Bereich, in dem bestimmte Nutzungsgebote bzw. -verbote gelten. Der direkt ans Gewässer angrenzende Streifen landwärts des Ufers (Gewässerrandstreifen) und sein natürlicher Bewuchs, haben eine sehr hohe Bedeutung für die Gewässerentwicklung und das Artenaufkommen. Er dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen (§ 38 Abs. 1 WHG, § 58 NWG). Der Gewässerrandstreifen beträgt aktuell bei den Gewässern des Leineverbandes im Außenbereich 5 m (§ 38 Abs. 3 WHG). Bei den großen Gewässern des Bundes und Landes beträgt der Gewässerrandstreifen 10 m und bei den kleinen Gewässern und Gräben bemisst sich dieser auf 3 m (§ 58 Abs. 1 NWG).

Der Gewässerrandstreifen beginnt in der Regel an der Böschungsoberkante des Gewässers (Beginn der „waagerechten Fläche“), und umfasst den danach liegenden landseitigen Streifen in den oben genannten Breiten.

Nachstehend wird noch einmal die öffentlich-rechtliche gesetzliche Pflichtaufgabe der Gewässerunterhaltung für den Leineverband beschrieben. Die Gewässerunterhaltung ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Die behördlicherseits durchgeführte Unterhaltung, wie hier vom Leineverband, liegt allein in der Eigenverantwortung und Entscheidungsbefugnis des Unterhaltungspflichtigen (Leineverband) und ist Einzelinteressen (z.B. Anliegerinteressen) übergeordnet.

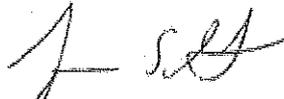
Insbesondere die Gewässerräumung nimmt einen Großteil der Gewässerunterhaltung ein. Die Gewässerräumung umfasst die Reinigung, Räumung und Freihaltung des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer und beinhaltet alle Arbeiten, die zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses notwendig sind, wie z.B. Material aus dem Gewässerprofil entnehmen (Mahd von Überwasserpflanzen, Krautung von Wasserpflanzen, Entnahme von Sand, etc.).

Alle bei der Gewässerräumung entnommenen Materialien in Form von Sedimenten, Schlamm und Pflanzenbestandteilen sind Aushub im Sinne von § 77 NWG. Dieser Aushub muss aus dem Abflussprofil entfernt werden. Das Material ist grundsätzlich auf den angrenzenden Flächen einzuarbeiten, sofern keine anderen Gründe dagegen sprechen (z. B. Schadstoffe). Das Einebnen des Aushubes auf Grundstücken muss vom Anlieger und Hinterlieger geduldet werden, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauerhaft beeinträchtigt (§ 77 NWG, § 41 WHG). Auch die Durchführung der Unterhaltung ist vom Anlieger zu dulden und durch eine

entsprechende Zuwegung zu ermöglichen (§ 41 (3) WHG). Bei der Räumung kann aufgrund der Vorsorgepflicht für das Wohl der Allgemeinheit weder auf spät räumende Ackerkulturen oder schon wieder bestellte Flächen noch auf vertragliche Verpflichtungen der Bewirtschafter Rücksicht genommen werden.

Es kann daher für übliche Folgen der Gewässerunterhaltung, wie Fahrspuren etc., kein Anspruch auf Entschädigung, insbesondere an der Feldbestellung, hergeleitet werden! Dies gilt im Übrigen auch für Blühstreifen; der Anlegende trägt die Folgen (z.B. Verlust von Fördermitteln) alleine, wenn aus Gründen der Gewässerunterhaltung der Blühstreifen befahren werden muss. Es empfiehlt sich daher, nur befahrbare Blühstreifen (z.B. BS 7) an Gewässer zu legen.

Northeim, den 03.09.2021



Jens Schatz
(Geschäftsführer)